Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Luftqualitätsrichtlinien in der Straßenplanung

RDir R. May
www.bmvbs.de

Quelle: www.süddeutsche.de, 20.02.2013

Quelle: www.express.de, 28.02.2013

Quelle: www.welt.de, 06.03.2013

Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- ersetzt die Vorgängerrichtlinie 96/62/EG sowie die Tochterrichtlinien 1999/30/EG, 2000/69/EG und 2002/3/EG
- definiert und fixiert Luftqualitätsziele
- vereinheitlicht Methoden und Kriterien zur Beurteilung der Luftqualität
- regelt den Informationsfluss über die Luftqualität für die Öffentlichkeit
- dient der Erhaltung und Optimierung der Luftqualität

Auswirkungen von PM_{10} und NO_2 auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Partikel PM_{10}

- Lungenerkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Degenerative Hirnerkrankungen
- Trübung der Atmosphäre
- Vegetationsschäden

Stickstoffdioxid NO_2

- Starke Reizwirkung im Respirationstrakt
- Lungenerkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Vegetationsschäden und Schäden der Böden

Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- legt Zielwerte für die Staubfraktion < $PM_{2,5}$ fest, Übergang in Grenzwerte ab 2015
- ermöglicht eine höhere Flexibilität bei der Einhaltung bestehender Grenzwerte
- stellt die Qualität bei Messungen zur Überwachung von Grenzwerten sicher
- bestätigt die geltenden Grenz-, Alarm- und Zielwerte (insbesondere PM_{10}-Tages- und NO_2-Jahresgrenzwert)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

- nationales Gesetz für die Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung
- § 1 schützt Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- für den Verkehrsbereich: Vierter Teil (Beschaffung und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen) und fünfter Teil (Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung)

BImSchG

- § 40 Verkehrsbeschränkungen
- § 44 Überwachung der Luftqualität
- § 45 Verbesserung der Luftqualität
- § 46a Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 47 Luftreinhalte-, Aktionspläne, Landesverordnungen

BImSchG

§ 40 Verkehrsbeschränkungen

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden beschränken bzw. verbieten bei Inkrafttreten eines Luftreinhalteplanes bzw. kurzfristig zu ergreifender Maßnahmen den Kraftfahrzeugverkehr nach § 47

§ 44 Überwachung der Luftqualität

Die zuständigen Behörden führen regelmäßige Untersuchung zur Überwachung der Luftqualität durch und legen Untersuchungsgebiete fest

BImSchG

§ 45 Verbesserung der Luftqualität

Die zuständigen Behörden stellen die Einhaltung der festgelegten Immissionsgrenzwerte durch erforderliche Maßnahmen sicher (Pläne nach § 47)

§ 46a Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die zuständigen Behörden informieren die Bevölkerung über die Luftqualität insbesondere bei Überschreitung relevanter Informations- und Alarmschwellen

BImSchG

§ 47 Luftreinhalte-, Aktionspläne, Landesverordnungen

- Aufstellung Luftreinhalte- und Aktionsplan (zust. Behörde)
- Verursacheranteil, Verhältnismäßigkeit
- Einvernehmen mit Straßenbau- und Verkehrsbehörden
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Berücksichtigung für die Planungsträger

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)

vom 2. August 2010

- dient der Umsetzung der Richtlinien 2008/50/EG über „Luftqualität und saubere Luft für Europa“, 2004/107/EG und 2001/81/EG über „nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe“

- löst die 22. und die 33. BImSchV als Verordnungen zur Umsetzung der auf der Vorgängerrichtlinie 92/62/EG beruhenden Fassung des BImSchG ab

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)

vom 2. August 2010

- für PM_{10} beträgt der Jahresmittelwert 40 µg/m³ und der Grenzwert im Tagesmittel 50 µg/m³ mit maximal 35 Überschreitungstagen im Jahr
- für NO_2 beträgt der Jahresmittelwert 40 µg/m³ und der Stundenmittelwert von 200 µg/m³ darf in 18 Stunden im Jahr überschritten werden
- durch Übernahme der EU-Grenzwerte sind diese auch für straßenplanerischer Maßnahmen bindend

Berücksichtigung der Luftqualitätsanforderungen bei der Straßenplanung

- Ein Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn dessen Verwirklichung die Einhaltung der Luftqualitätsstandards mit Mitteln der Luftreinhaltung nicht ausschließt

- Eine Umsetzung der Luftreinhaltepläne erfolgt durch die Umweltbehörden der Länder bzw. auf kommunaler Ebene

- Zur Absenkung verkehrsspezifischer Luftschadstoffkonzentrationen wurden in zahlreichen urbanen Räumen im Zuge der Luftreinhalteplanung Umweltzonen eingerichtet und die Fahrzeuge gemäß ihrer Schadstoffgruppen nach 35. BImSchV gekennzeichnet

RLuS 2012 – Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung

Grobscreeningverfahren zur Einschätzung verkehrsbedingter Immissionen insbesondere im Rahmen von Planfeststellungverfahren für folgende Schadstoffe:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickstoffmonoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO_2)
- Partikel (PM_{10})
- Partikel ($PM_{2,5}$)
- Benzol (C_6H_6)
- Schwefeldioxid (SO_2)

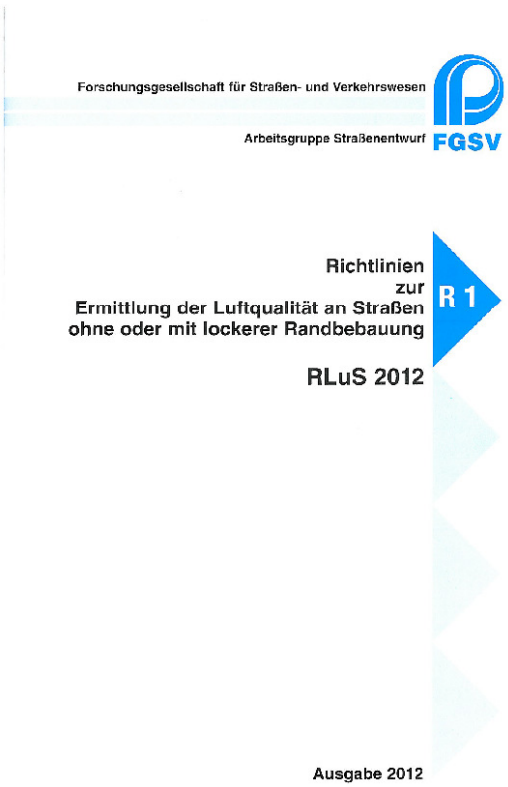

RLuS 2012 – Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung

– Anwendungsbedingungen des Berechnungsmodells

- Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24 h
- Geschwindigkeit über 50 km/h
- Trogtiefen und Dammhöhen unter 15 m
- Maximaler Abstand vom Fahrbahnrand 200 m
- Lücken innerhalb der Randbebauung ≥ 50 %
- Abstände zwischen den Gebäuden und dem Fahrbahnrand ≥ 2 Gebäudehöhen; Gebäudebreite ≤ 2 Gebäudehöhen

MARLIS – Datenbank zu Maßnahmen zur Luftreinhaltung der Luft in Bezug auf Immissionen an Straßen

- Bewertung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung an Straßen
- Informationen über Ort, Effektivität und Kosten einzelner Maßnahmen
- Regelmäßige Befragung der zuständigen Landesbehörden bezüglich ihrer Erfahrungen und Informationen bezüglich der Maßnahmenumsetzung und ihrer Effektivität
- Datenbestand von 3.665 Maßnahmen
- MARLIS liegt derzeit in der Version 3.0 vor

Auswahlansicht

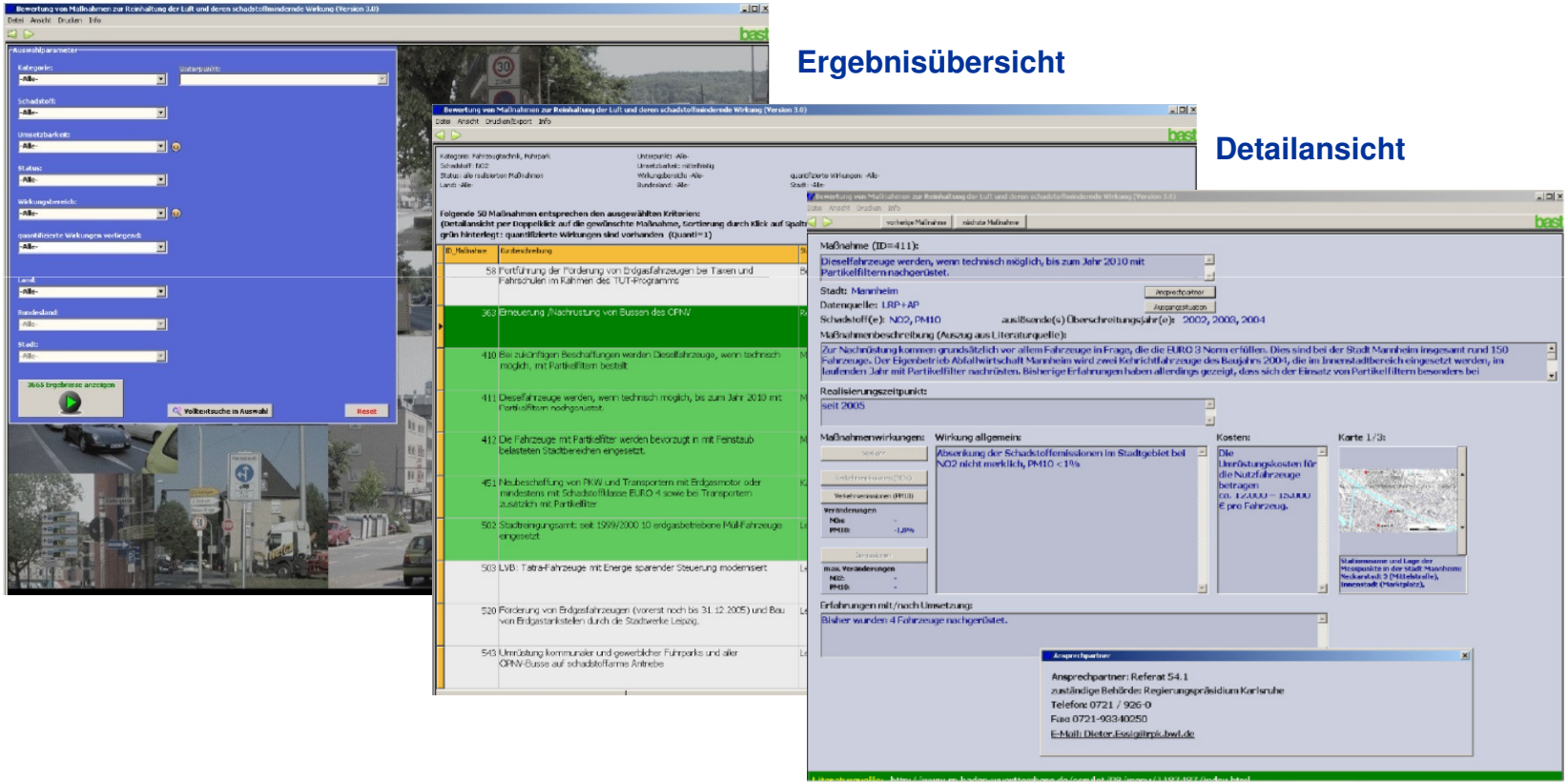

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

E-Mail: ref-stb13@bmvbs.bund.de